VERORDNUNG (EWG) Nr. 674/91 DER KOMMISSION

vom 20. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von aromatisiertem langkörnigem Basmati

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhr von aromatisiertem langkörnigem Basmati der KN-Codes 1006 20 und 1006 30 [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/87 [3], dürfen im Rahmen der genannten Verordnung zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1991 höchstens 5 000 Tonnen Äquivalent des geschälten Reises zum freien Verkehr abgefertigt werden. Damit diese Bestimmung eingehalten wird, sollte die Gültigkeitsdauer der im April erteilten Lizenzen am 30. Juni 1991 enden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Einfuhrlizenzen sind jedoch nur bis zum 31. Dezember des Erteilungsjahres gültig. Die im April 1991 erteilten Lizenzen gelten bis zum 30. Juni 1991."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.
[3] ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.